Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 42

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 42. Basel, 18. Oktober. **1902.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Beförderungen. — Ein Angriff auf eine befestigte Feldstellung mit scharfer Munition. — Übersetzen eines Kavallerie-Regimentes über die Aare bei Murgenthal am 8. September 1902. — Die Belagerungsübungen im Lager von Châlons. — Dr. Hermann Walser: Die Schweiz. — Eidgenossenschaft: Bekanntmachung betreffend den Übertritt Dienstpflichtiger in die Landwehr und den Landsturm und den Austritt aus der Wehrpflicht. Zwei Menschen getötet infolge Missachtung von Befehl und Vorschrift. — Ausland: Deutschland: Informationskursus für Generale. Frankreich: Alarmierungen in Garnisonen. England: Übungsmärsche. Berittene Infanterie.

Beförderungen.

Die Anerkennung für tüchtige, oder wenigstens für ausreichende Leistungen auf dem Gebiete militärischer Thätigkeit, spricht sich hauptsächlich in den Beförderungen aus. Aber nicht Jeder, dem sie gebührt, findet diese Anerkennung; indessen ein Anderer, welchem das Glück lächelt, der aber vielleicht nicht einmal wirklich tüchtig ist, fast mühelos aufsteigt. Im Kriege wie im Frieden gilt vorzüglich in Hinsicht auf Beförderungen das Wort von Hönig, dass der Soldatenstand der Stand des Zufalls und des Glücks sei.

In jenen Heeren, die ein sogenanntes „schlechtes Avancement" kennen, findet sich stets weniger Thatkraft und Freude an wirklich erspriesslicher Thätigkeit, als in den Armeen, welche, wenn auch nicht glänzende, so doch annehmbare Beförderungsverhältnisse kennen. Am schlimmsten wird es dort stehen mit der viel berufenen Initiative und der Berufsfreudigkeit, wo einzelne Glückliche „ausser der Tour" aufsteigen, indes die grosse Masse der Kameraden nur äusserst langsam die Sprossen der Hierarchie hinaufklimmt. „Schnelle Beförderungen", sagt Berenhorst, „sind zwar schmeichelhaft für jene, welche sie treffen, aber kränkend für die, welche dadurch zurückversetzt werden, und mehr niederschlagend als aufmunternd für alle übrigen, weil ihnen der Gedanke an ihre grosse Mehrzahl im Verhältnis zu der grossen Minderzahl derer, welchen möglicherweise ein so glückliches Los zufallen kann, beinahe alle Hoffnung raubt. Während des Friedens durchaus keinen Sprung; wie wäre es möglich, im Frieden zu wissen, was jemand im Kriege wert sein könnte. Wer weiss das denn selber?"

Unzufriedene und Verbitterte nützen einer Armee nichts und deren Interesse erfordert es vor allem, dass bei Beförderungen jeder Schein von Ungerechtigkeit durchaus vermieden werde. Damit braucht keineswegs auf das schnelle Avancieren Einzelner völlig Verzicht geleistet zu werden. Nur müssen die hierfür in Frage Kommenden Fähigkeiten und Leistungen aufzuweisen haben, welche ihre Beförderung nach allen Richtungen hin rechtfertigen.

Sehr schwierig bleibt es freilich, Bestimmungen über die Regelung des Beförderungswesens in der Weise zu treffen, dass jede auch nur scheinbare Ungerechtigkeit vermieden werde. Man überlege sich, dass eben in jedem einzelnen Falle abzuwägen bleiben: Allgemeine und besondere Kenntnisse, Charakteranlage, praktische Tüchtigkeit, Eignung für den neuen Grad, Fleiss und körperliche Gesundheit. Das Gesamturteil, welches alle diese einzelnen Punkte peinlich berücksichtigt, kann gerechter Weise nur aus vielen, genauen und von Verschiedenen gemachten Beobachtungen geschöpft werden. Dazu kommt, dass der Entscheid nicht von einer einzelnen Person getroffen werden sollte, sondern von einer unpersönlichen Mehrheit, die doch wiederum den zu Befördernden so weit kennen müsste, um etwaige falsche Ansichten, welche über ihn vorherrschen, sei es nach der vermehrenden oder der verminderndem Seite hin, gehörig verbessern zu können.

Die Gefahr, dass eine entsprechend organisierte Beförderungs-Kommission nicht passende Vorschläge machen wird, liegt trotzdem nahe, wenn